



## **EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN**

### **BOTSCHAFT**

# **FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM Mittwoch, 28. März 2012 - 20.00 UHR IN DER TURNHALLE SCHULHAUS RÄBLI**

---

#### **Traktanden**

- 1. Organisationsreglement**  
Genehmigung Totalrevision
- 2. Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern**  
Genehmigung Anpassung Artikel 12 Absatz 2
- 3. Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen**  
Genehmigung Totalrevision
- 4. Personalreglement**  
Genehmigung Totalrevision
- 5. Aufhebung des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle vom 09. Juni 1995**  
Genehmigung
- 6. Anschaffung Kommunalfahrzeug**  
Genehmigung Verpflichtungskredit
- 7. Orientierungen**
- 8. Verschiedenes**

Die Akten zu den Traktanden 1, 2, 3, 4, und 5 liegen bei der Gemeindeverwaltung Safnern 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf. Diese können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Das Organisationsreglement, das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen, das Personalreglement sowie das Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern können bei der Gemeindeverwaltung gratis bezogen werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung, schriftlich und begründet, beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss,

2560 Nidau, einzureichen (Art. 63 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49 a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Bürgerinnen und Bürger von Safnern sind zur Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, die mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Safnern angemeldet sind. Es werden keine persönlichen Stimmkarten versandt.

Der Gemeinderat

### **Bericht**

Der Gemeinderat Safnern hat am 11. Juli 2011 für die Neuarbeitung des Organisationsreglements, des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen sowie des Personalreglements eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese besteht aus folgenden Personen:

- Stefan Müller, strategische Projektleitung
- Christian Salzmann, Gemeinderat SP
- Beat Spahni, Gemeinderat SVP
- Silvia Wüthrich, Gemeindeschreiberin
- Brigitte Gehri, operative Projektleitung

Durch die Neuarbeitung des Organisationsreglements wird die bestehende Gemeindeordnung vom 16. Juni 2000 ersetzt. Ziel ist es, gestützt auf das übergeordnete Recht eine aktuelle und einfach anwendbare Rechtsgrundlage für die Einwohnergemeinde Safnern zu schaffen. Auf dieser Grundlage ist es dem Gemeinderat anschliessend möglich, eine Organisationsverordnung sowie ein Organisationshandbuch zu erarbeiten. Dieses regelt weitgehend die Zuständigkeiten und Kompetenzen, damit ein verantwortungsbewusstes und effizientes Arbeiten möglich ist.

Grundsätzlich entspricht der Entwurf des Organisationsreglements dem Musterreglement des kant. Bern. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur bestehenden Gemeindeordnung sind:

- *Artikel 3; an der Urne werden nur noch der Gemeinderat sowie das Gemeindepräsidium gewählt.*  
In den Kommissionen müssen immer wie mehr strategische und/oder fachliche Entscheide gefällt werden. Durch die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat kann dem besser Rechnung getragen werden. Die Praxis mit den Wahlvorschlägen durch die Ortsparteien bleibt bestehen. Zudem wird das Wahlverfahren einfacher und verursacht weniger Verwaltungs- und Kostenaufwand.
- *Artikel 3 b); der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.*  
Die Suche nach willigen und geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat war in den letzten Jahren schwierig. Durch die Ratsverkleinerung sind weniger Personen erforderlich und die fünf Ressorts werden attraktiver. Die Aufgabenverteilung unter den Ressorts wird optimiert, dadurch kann der Zeitaufwand besser ausgeglichen werden.
- *Artikel 16; die Rechnungsprüfung wird durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt.*  
Die Mitglieder einer Rechnungsprüfungskommission haften für absichtliche oder fahrlässige Schäden. Auf Grund dieser Verantwortung ist es schwierig, geeignete und willige Personen für dieses Amt zu finden. Es bestehen nur noch wenige Gemeinden in der Region mit einer eigenen Rechnungsprüfungskommission.
- *Artikel 48; in den Gemeinderat sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten wählbar, in die Kommissionen mit Entscheidbefugnisse die in eidgenössische Angelegenheiten Stimmberechtigten und in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.*  
Weil die Kommissionsarbeiten in den verbleibenden Kommissionen immer strategischer und fachlicher werden, kann es sinnvoll sein, dass eine auswärtige Person Mitglied einer Kommission ist. Ebenfalls könnte bei einem Wegzug aus Safnern das Amt als Kommissionsmitglied weiterhin wahrgenommen werden. Durch die Wahlvorschläge der Parteien liegt es in ihrer Hand, ob auch externe Kandidaten dem Gemeinderat zu Wahl beantragt werden.

- *Artikel 54; die Amtszeitbeschränkung wird auf vier Amtsdauern verlängert. Angebrochene Amtsdauern von mehr als zwei Jahren werden angerechnet. Für die Präsidentin oder den Präsidenten werden die Amtsdauern als Gemeinderat angerechnet.*  
Auf Grund dieser Regelungen kann eine Kontinuität im Gemeinderat sowie den ständigen Kommissionen gewährleistet werden. Die Amtszeitbeschränkung gilt einheitlich für das Gemeindepräsidium, die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder.
- *Artikel 75; die Amtsdauern der bisherigen Organmitglieder enden am 31. Dezember 2012. Die Organe werden erstmals am 25. November 2012 auf den 01. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.*  
Durch diese Regelungen ist ein nahtloser Übergang vom bisherigen Modell zu den Neuerungen möglich. Es besteht genügend Zeit für die Parteien und Wählergruppen sowie die Verwaltung, um sich auf die Gemeinderats- und Kommissionswahlen vorzubereiten.
- *Anhang I, es bestehen nur noch die Bau-, Betriebe- und Schulkommission als ständige Kommissionen*  
Die bestehenden Finanz-, Sicherheits- und Sozialkommission haben keine Entscheidungsbefugnisse. Durch die vermehrte interkommunale Zusammenarbeit (Sozialdienst, Jugendarbeit, Feuerwehr, Zivilschutz etc.) wird der Zuständigkeitsbereich immer geringer. Die bisherigen Aufgaben können neu durch das zuständige Ressort, durch den Gemeinderat oder die Verwaltung wahrgenommen werden.

Die Arbeitsgruppe hat jede Änderung von der bisherigen Gemeindeordnung zum Entwurf des Organisationsreglements erwogen und hinterfragt. Anschliessend erfolgte die Behandlung im Gemeinderat. Der Rat ist sich bewusst, dass gerade die Verkleinerung des Gemeinderates von bisher sieben auf neu fünf Mitglieder auch Risiken mit sich bringt. Die zeitliche Belastung jedes Mitgliedes darf nicht massiv zunehmen und soll besser verteilt werden. Durch die Erarbeitung eines Organisationshandbuchs durch den Gemeinderat werden die Kompetenzen klar geregelt, was zu effizienteren Abläufen bei den Behörden wie auch der Verwaltung führt. Einzelne Zuständigkeiten werden innerhalb der Einwohnergemeinde verlagert und Synergien sollen besser genutzt werden.

Während der Vernehmlassung von Ende Oktober bis 15. Dezember 2011 bei den Ortsparteien, den ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal erfolgten Eingaben der Parteien sowie der Schulkommission. Jede einzelne Eingabe wurde durch die Arbeitsgruppe und dem Gemeinderat geprüft und entsprechende Beschlüsse gefasst. Mittels Vernehmlassungsbericht wurden die Beurteilungen den Parteien und der Schulkommission mitgeteilt.

Der Entwurf des neuen Organisationsreglements mit den Anpassungen aus der Vernehmlassung wurde zur Vorprüfung an das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung gesandt. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 02. Februar 2012 nahm der Gemeinderat vier gezielte Ergänzungen vor. Im Bericht wird festgehalten, dass der Entwurf rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

Der Entwurf des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Safnern liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

## Finanzielles

Die finanziellen Kompetenzen für den Gemeinderat bleiben unverändert bei Fr. 100'000 abschliessend und bis Fr. 150'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Für Verpflichtungskredite in den spezialfinanzierten Bereichen Elektrizität, Wasser und Abwasser bis Fr. 250'000. Über alle Sachgeschäfte ab einer Million Franken wird an der Urne abgestimmt.

Durch die Genehmigung des neuen Organisationsreglements werden keine Mehrausgaben oder Einsparungen erwartet. Es bildet jedoch die Grundlage, dass die Zuständigkeiten und die Verantwortung neu und klar geregelt werden können. Dies ermöglicht eine gezielte und effiziente Aufgabenerfüllung.

## Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Organisationsreglements mit Inkraftsetzung per 01. Juli 2012.

## Traktandum 2 Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern

Referent: Stefan Müller

### Bericht

Im neuen Organisationsreglement hat der Gemeinderat eine einheitliche Regelung der Amtszeitbeschränkung festgelegt, welche für die Gemeinderäte, das Gemeindepräsidium und alle Kommissionsmitglieder gleich gilt (Art. 54 Abs. 1 *Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.*). Laut Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern mit Gültigkeit ab 01. Januar 2009 Artikel 12 Absatz 2 galt keine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Betriebskommission. Diese Regelung wurde eingeführt, damit das Fachwissen und die Ortskenntnisse einzelner Kommissionsmitglieder während einer unbeschränkten Zeit genutzt werden konnte. Der Gemeinderat erachtet es jedoch als sinnvoll, dass für alle Organe die gleiche Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren, bisher 12 Jahre, gilt. Dadurch kann das Wissen der Kommissionsmitglieder über eine lange Zeit genutzt und dennoch einer Trägheit vorgegriffen werden. Er nimmt keine personenspezifischen Betrachtungen vor.

Mit der Genehmigung des neuen Organisationsreglements inklusiv Art. 54 Abs. 1 gilt die Amtszeitbeschränkung auch für die Mitglieder der Betriebskommission, weil das Organisationsreglement dem Reglement über die Gemeindebetriebe überstellt ist. Eine formelle Anpassung ist jedoch sinnvoll.

Bisherige Regelung:

#### Artikel 12 Kommission der Gemeindebetriebe

<sup>1</sup> Die Kommission der Gemeindebetriebe ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Safnern. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Kommission kann für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Abwasser je unterschiedlich zusammengesetzte Fachausschüsse bilden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Höchstens zwei Mitglieder dürfen ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz haben. Im übrigen gilt die Gemeindeordnung.

<sup>3</sup> Die Kommission der Gemeindebetriebe unterstützt und berät den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Art. 11. Sie entscheidet im

*Rahmen der bewilligten Mittel über deren Verwendung. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen.*

*<sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder müssen mit den Aufgaben der GBS vertraut sein und sich über unternehmerische Fähigkeiten ausweisen.*

Neue Regelung ab 01. Juli 2012 Artikel 12 Absatz 2:

~~*<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Kommission kann für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Abwasser je unterschiedlich zusammen gesetzte Fachausschüsse bilden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Höchstens zwei Mitglieder dürfen ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz haben. Im übrigen gilt die Gemeindeordnung.*~~

Das Reglement über die Gemeindebetriebe mit der Änderung in Artikel 12 Absatz 2 liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf

### **Finanzielles**

Durch die Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Betriebskommission müssen künftig mehr Auskünfte von Dritten eingeholt werden. Dies kann zu Mehrausgaben in unbekannter Höhe führen.

### **Antrag**

- Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der obenstehenden Anpassung von Artikel 12 Absatz 2 des Reglements der Gemeindebetriebe Safnern in Folge der neuen Regelung über die Amtszeitbeschränkung im Organisationsreglement.
- Diese Anpassung tritt gleichzeitig mit dem Organisationsreglement per 01. Juli 2012 in Kraft.

## **Traktandum 3 Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen**

**Referent: Stefan Müller**

### **Bericht**

Für die Neuerarbeitung des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen gelten die selben Voraussetzungen wie für das Organisationsreglement.

Grundsätzlich entspricht der Entwurf des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen dem Musterreglement des kant. Bern. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum bestehenden Abstimmungs- und Wahlreglement vom 16. Juni 2000 sind:

- *Artikel 6; Urnenöffnungszeit am Abstimmungs- und Wahlsonntag*  
Auf Grund rückläufiger Teilnahme bei der persönlichen Stimmabgabe wird die Urnenöffnungszeit von bisher 09.00 bis 12.00 Uhr auf 10.00 bis 12.00 Uhr verkürzt.
- *Artikel 11; Abstimmungs- und Wahlausschuss*  
Neu wählt der Gemeinderat einen ständigen Wahlausschuss bestehend aus zehn Personen für die komplizierten Verfahren bei Proporzahlen. Für Abstimmungen werden wie bisher Stimmberechtigte für einen einzelnen Einsatz gewählt.

- *Artikel 26; Einreichung von Wahlvorschlägen*  
Die Wahlvorschläge sind gemäss Mustererlass bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag vor Schalterschliessung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen (bisher bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag mittags um 12.00 Uhr).

Während der Vernehmlassung von Ende Oktober bis 15. Dezember 2011 bei den Ortsparteien, den ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal erfolgten Eingaben der Parteien. Jede einzelne Eingabe wurde durch die Arbeitsgruppe und dem Gemeinderat geprüft und entsprechende Beschlüsse gefasst. Mittels Vernehmlassungsbericht wurden die Beurteilungen den Parteien mitgeteilt.

Der Entwurf des neuen Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen, mit den Anpassungen aus der Vernehmlassung, wurde zur Vorprüfung an das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung gesandt. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 02. Februar 2012 wird festgehalten, dass der Entwurf rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

Der Entwurf des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Safnern liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

#### **Finanzielles**

Durch die Genehmigung dieses Erlasses werden keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen erwartet. Jedoch Vereinfachungen im Wahlverfahren auf kommunaler Ebene.

#### **Antrag**

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen mit Inkraftsetzung per 01. Juli 2012.

### **Traktandum 4 Personalreglement**

**Referent: Stefan Müller**

#### **Bericht**

Für die Neuerarbeitung des Personalreglements gelten die selben Voraussetzungen wie für das Organisationsreglement.

Grundsätzlich entspricht der Entwurf des Personalreglements dem Musterreglement des kant. Bern. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum bestehenden Erlass vom 05. Dezember 2005 sind:

- *Anhang II; Aktualisierung Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen.*  
Die Gemeinderatsentschädigung wird auf Grund der Zeitaufwände aus den Vorjahren angepasst. Durch zeitgemässe Entschädigungen wird die Behördentätigkeit attraktiver. Die Vergütung der amtlichen Tätigkeiten ist auch weiterhin tiefer bezahlt, als eine Anstellung in der öffentlichen Verwaltung oder der Privatwirtschaft.
- *Anhang II; Wegfall Regelung Entschädigungen für Stundenlöhne oder für Nebenämter.*  
Neu werden diese Beträge in einer Personalverordnung geregelt. Dadurch kann der Gemeinderat allfällige Anpassungen flexibler vornehmen. Die Stundenlöhne für Reini-

gungs- und Aushilfspersonal wird jährlich durch den Kant. Bern berechnet und der Teuerung angepasst.

- *Anhang III; Wegfall Definition der abgegoltenen Leistungen*  
Die bisherige Regelung der abgegoltenen resp. nicht abgegoltenen Leistungen in den Entschädigungen lässt viel Spielraum offen. Damit die Definitionen gezielter vorgenommen werden können, hat der Gemeinderat die Ausarbeitung einer Verordnung über die Sitzungsgelder und Spesenabrechnungen veranlasst, welche bereits seit 01. Juli 2011 in Kraft ist.
- *Artikel 22; Inkrafttreten*  
Entgegen dem Organisationsreglement sowie dem Reglement über die Urnenwahlen ist das Personalreglement erst per 01. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Somit gelten bis Ende der Amtsdauer 2009 bis 2012 die bisherigen Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen.

Während der Vernehmlassung von Ende Oktober bis 15. Dezember 2011 bei den Ortsparteien, den ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal erfolgte keine Eingabe.

Der Entwurf des neuen Personalreglements wurde zur freiwilligen Vorprüfung an das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung gesandt. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 02. Februar 2012 wird festgehalten, dass der Entwurf rechtmässig ist und sich keine Bemerkungen dazu ergeben.

Der Entwurf des Personalreglements der Einwohnergemeinde Safnern liegt gemäss Kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

### **Finanzielles**

Das neue Personalreglement führt im Bereich von Anhang II, Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen zu finanziellen Mehrausgaben, welche noch nicht beziffert werden können. Dadurch, dass nur noch drei ständige Kommission verbleiben kann beim Sitzungsgeld jährlich rund Fr. 6'000.00 eingespart werden.

Wenn die Genehmigung des neuen Personalreglements bereits an der Gemeindeversammlung vom 28. März 2012 erfolgt, kann im Budgetprozess für 2013 bereits mit den neuen Entschädigungen gerechnet werden.

### **Antrag**

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Personalreglements mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2013.

**Bericht**

Der gültige Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern stammt aus dem Jahre 1995 und wurde durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Die Kosten für die amtlichen Kontrollen sind seit 1995 im Vergleich zum Mustertarif des beco Berner Wirtschaft um rund 25 % angestiegen. Der Gemeinderat hat deshalb den Gebührentarif der Feuerungskontrolle überarbeitet und sich bei der Festlegung der Gebühren an den Mustererlass gehalten. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gebührentarife der Feuerungskontrolle in einem eigenen Erlass zu regeln. Neu ist der Gebührentarif in Form einer Verordnung abgefasst und kann somit durch den Gemeinderat genehmigt werden. Der Erlass wird gemäss kantonaler Gemeindeverordnung im Nidauer Amtsanzeiger publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).

Weil der bisherige Erlass am 09. Juni 1995 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde, muss dieser auch durch die Gemeindeversammlung aufgehoben werden.

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern aus dem Jahre 1995 liegt gemäss kant. Gemeindeverordnung Artikel 37 Absatz 1 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

**Finanzielles**

Der Gemeinderat hat die neuen Tarife, unter Voraussetzung der Aufhebung des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle vom 09. Juni 1995 durch die Gemeindeversammlung am 28. März 2012, wie folgt festgelegt.

<u>Anlage</u>	<u>Tarif bisher</u>	<u>Tarif neu</u>
einstufiger Brenner	70.00	88.00
mehrstufiger Brenner	88.00	108.00
> 350 kW Feuerungswärmeleistung	---	115.00

Darin enthalten ist die Entschädigung für die Kontrollperson, anteilmässig die Messgerätekosten, die Administration, die Kantonsgebühr sowie die MwSt von 8 %.

Die neuen Tarife bedeuten keine Mehrausgaben für die Liegenschaftsbesitzer mit Öl- und Gasheizungen, weil sich der Feuerungskontrolleur bei der Rechnungsstellung in den letzten Jahren an die kantonalen Mustertarife gehalten hat.

**Antrag**

- Der Gemeinderat beantragt, den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern vom 09. Juni 1995 rückwirkend per 31. Dezember 2011 aufzuheben.

**Bericht**

Das Kommunalfahrzeug der Gemeinde Safnern wurde vor 15 Jahren angeschafft. Für die tägliche Arbeit des gemeindeeigenen Werkhofs ist dieses Fahrzeug unabkömmlich. Aufgrund des Alters haben der Motor bzw. der Hydrostat wie auch die Oelpumpen grosse Kraftverluste. Um das Fahrzeug möglichst in gutem Zustand zu erhalten, sind unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten und Reparaturen notwendig. Zudem sind die Ersatzteile schwer oder gar nicht mehr erhältlich.

Der Streuautomat entspricht nicht mehr den heutigen Vorschriften bezüglich Sicherheit und Wegabhängigkeitssteuerung. Heute werden elektronische Streukontrollen eingesetzt.

Angaben zum bestehenden Fahrzeug:

Marke: Bucher  
 Alter: 15 Jahre  
 Fahrstunden: ca. 3'500  
 Kilometer: ca. 175'000

Angaben zum Streuautomat:

Marke: Boschung  
 Alter: 30 Jahre

Im Herbst 2011 wurden drei Unternehmen für die Einreichung einer Offerte angeschrieben. Das Submissionsverfahren wurde gemäss Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 im Einladungsverfahren durchgeführt.

Um eine einheitliche Bewertung der Offerten vorzunehmen, wurden durch einen Ausschuss der Sicherheitskommission gemeinsam mit dem Wegmeister Fritz Stauffer vorgängig spezifische Bewertungskriterien festgelegt. Die eingegangenen Offerten wurden anschliessend gesichtet und nach den vorgegebenen Bewertungskriterien beurteilt und bewertet.

Folgende Angebote sind fristgerecht bis am 25. November 2011 eingegangen (Netto Angebote inkl. MwSt.):

Angebot	Unternehmer	Netto-Angebot inkl. MwSt
1	R. Grogg AG, Safnern	154'500.00
2	V. Meili AG, Schübelbach	166'575.35
3	Hako Schweiz AG, Sursee	144'525.60

**Erfolgte Bewertung**

Zuschlagskriterien	Gewichtung in %	Angebot 1 (Punkte)	Angebot 2 (Punkte)	Angebot 3 (Punkte)
Praktische Eignung	50%	87.00	82.00	78.50
Unterhalt, Garantie, Reparaturen	25%	28.25	26.25	26.25
Preis	25%	36.70	34.05	39.25
Total	100%	151.95	142.30	144.00
		<b>1. Rang</b>	<b>3. Rang</b>	<b>2. Rang</b>

Den Bewertungskriterien entsprechend liegt die Firma Grogg im 1. Rang mit einem Preis von Fr. 154'500.00 für das Fahrzeug „Bucher Ladog T 1400“, inklusive Streuautomat Gmeiner. Der Eintausch des alten Fahrzeugs wurde mit Fr. 10'000.00 in den Preis einberechnet. Auch bei den anderen Anbietern wurden die Eintauschpreise in den Offerten einberechnet.

Insgesamt wurde das Fahrzeug der Firma Bucher-Guyer, Niederwenigen, als das wirtschaftlich günstigste Angebot beurteilt.

Ausschlaggebend für diesen Entscheid ist neben dem Preis auch die Tatsache, dass die Firma Grogg AG, Safnern, das Fahrzeug warten kann. Die Firma betreut bereits heute den Grossteil unseres Maschinenparkes und gewährleistet einen einwandfreien Service und Dienstleistungen. Die drei übrigen Bewerber verfügen ebenfalls über eine zweifellos einwandfreie Serviceorganisation. Die notwendigen Arbeiten werden in der Regel durch firmeneigene mobile Reparaturrequisiten sichergestellt.

Der Gemeinderat erachtet auch für die Zukunft die Weiterführung eines eigenen Werkhofs in Safnern als sinnvoll und zweckmässig. Er unterstützt deshalb die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeugs bei der Firma R. Grogg AG, in Safnern.

## **Finanzielles**

### **Finanzierungsnachweis**

In der Investitionsrechnung des Voranschlags 2012 ist für die Anschaffung des Kommunalfahrzeugs ein Betrag von Fr. 160'000.00 vorgesehen.

Gemäss Finanzplan 2012 – 2016 kann das Geschäft aufgrund der Planergebnisse aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) betragen im Anschaffungsjahr rund Fr. 16'500.00. Da es sich bei den Abschreibungen um degressive Kosten handelt, werden sich diese jährlich um rund Fr. 1'500.00 verringern. Die Betriebskosten sollten reduziert werden können, da es sich um ein neues Fahrzeug handelt. Die Tragbarkeit ist aufgrund der oben erwähnten Details gegeben.

### **Antrag**

- Der Gemeindeversammlung wird für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeugs ein Verpflichtungskredit von Fr. 155'000.00 beantragt.  
Beschaffungsstelle ist der Gemeinderat.

## Traktandum 7 Orientierungen

### Gemeindeversammlungen 2012

Die weiteren Gemeindeversammlungen in diesem Jahr finden statt am:

Mittwoch	13. Juni 2012, 20.00 Uhr
Mittwoch	12. Dezember 2012, 20.00 Uhr

### Schweiz bewegt 2012

Auch dieses Jahr findet der Anlass Schweiz bewegt beim Sportplatz Safnern statt.

Parcours Öffnungszeiten:

09. Mai 2012	17.00 – 20.30 Uhr
10. Mai 2012	17.00 – 20.30 Uhr
11. Mai 2012	15.00 – 21.30 Uhr

### Fête de la Musique 2012

Am 21. Juni 2012 findet in Safnern erneut das Fête de la Musique statt. Über das Programm werden Sie vorgängig informiert.

## Traktandum 8 Verschiedenes

### Allgemeine Informationen

#### Identitätsprüfungen für die Ausstellung einer SwissID

Die Gemeinden wurden durch den Schweizerischen Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK) informiert, dass am 3. Mai 2010 die SuisseID lanciert worden ist. Bei der SuisseID handelt es sich um den ersten standardisierten elektronischen Identitätsnachweis der Schweiz, mit dem sowohl eine rechtsgültige elektronische Signatur als auch ein sicheres Login möglich sind (z.B. für Login Firmensoftware, Online-Shopping, E-Gouvernement). Ein wichtiger Bestandteil zur Sicherheit der SuisseID ist die Identitätsprüfung des Antragstellers oder der Antragstellerin. Dazu hat die Herausgeber-Firma der SuisseID das Formular «Antrag auf Ausstellung eines SuisseID-Zertifikates» entwickelt, auf welchem verschiedene offizielle Identitätsprüfungsstellen aufgeführt sind. Unter anderem sind auch Gemeinde- und Städteverwaltungen Bestandteil dieser Auflistung.

Der Kanton Bern (Staatskanzlei, Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht ABA und Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) vertritt die Auffassung, dass die verlangte Identitätsprüfung resp. –bescheinigung für die Ausstellung der SwissID der Beglaubigung einer Unterschrift und Kopie gemäss Art. 62 und 63 Notariatsverordnung (NV, BSG 169.112) gleichkommt. Für die Beglaubigung von Unterschriften von Privatpersonen und Kopien ist im Kanton Bern einzig der Notar zuständig (Art. 20 Abs. 1 Notariatsgesetz (NG, BSG 169.11), weshalb der «Antrag auf Ausstellung eines SuisseID-Zertifikates» im Kanton Bern nicht durch die Gemeinden beglaubigt werden kann.